

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die Nutzung als „**allgemeines Wohngebiet**“ (WA) festgesetzt.

Zulässig sind:

Bereich Ziff. 1 bis 3

„**allgemeines Wohngebiet**“ (WA) gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO

Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablone im Plan festgesetzten Höchstwerte. Bei der Ermittlung der GRZ sind die im Plan dargestellten Grünflächen den Bauflächen zuzurechnen. Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind zulässig.

Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.

2.1.1 Garagengeschosse werden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet. Bei Ermittlung der Geschoßfläche bleiben unberücksichtigt die Flächen von

- Garagengeschosse die nicht angerechnet werden
- Stellplätzen und Garagen, deren Grundfläche die zulässige Grundfläche nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO überschreitet und
- Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen.

2.2 Im Bereich Ziff. 2 und 3 sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

2.3 Maßgeblich für die maximal zulässige Trauf- / First und Gebäudehöhe sind die Schemaschnitte in Verbindung mit der Nutzungsschablone.

Trauf-/ First- und Gebäudehöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand bzw. bei Flachdächern bis Oberkante Attika / Brüstung.

Im Bereich Ziff. 1 sind die Bereiche mit Garagenzufahrten zur Proj.-Str. 1 von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

2.4 Die zulässige Obergrenze der Sockelhöhe bis Oberkante Erdgeschossfußboden wird auf max. 0,50 m über OK Erschließungsanlage festgesetzt. Als Bezug gilt für den Bereich Ziff. 1 OK K 35 (Schweicher Straße) und für die Bereiche Ziff 2 und 3 OK Projektstraße.

2.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird folgendes festgesetzt:

Im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsbereich der Mosel ist jegliche bauliche Nutzung unzulässig. Ausnahme sind vorhandene Nutzungen

Vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz auch im Zusammenhang mit einer Umnutzung oder Erneuerung.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO

1. Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Hauptfirstrichtung festgesetzt ist, sind die Gebäude gem. § 9(1)2 BauGB hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar. Ausnahmen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung sind gem. § 31 (1) BauGB bei Zelt-dächern zulässig, und, soweit dies aus energetischen Gründen erforderlich wird.
2. Für den Hauptbaukörper sind unter Einhaltung der max. zul. Firsthöhe folgende Dachformen zu-lässig:
Im Bereich Ziff. 1, 2 und 3 geneigte Dächer in Form von Satteldach, Zeltdach und Walmdach mit einer Dachneigung bis 40°. Im Bereich Ziff. 1 sind darüber hinaus Flachdächer bis 4° mit mindes-tens extensiver Begrünung zulässig. Soweit im Bereich Ziff. 3 abweichende Dachformen vorh. sind genießen diese Bestandsschutz auch im Zusammenhang mit einer Umnutzung oder Erneuerung. (vergl. Angaben in den Schemaschnitten)
3. Geneigte Dächer sind ausschl. in den Farbtönen
 - anthrazit gem. RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037
 - dunkelbraun gem. RAL 8002 bis 8019, 8024 bis 8028
 - dunkelrot gem. RAL 3005 bis 3011, 3013, 3016
 zulässig.
Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
Dacheindeckungen mit glänzenden / spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig.
4. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei eingeschossiger Bauweise bis max. 50% der Trauflän-ge je Gebäudeseite zulässig.
5. Garagen und Carports dürfen auch außerhalb der überbaubaren Fläche (gem. § 8 Abs. 9 LBauO) errichtet werden.
6. Als Fassadenmaterial sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBauO zulässig:
Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Holzverkleidungen, Holzmassivbauweise, Holzskelettbauweise mit Putzflächen.
Zur Gliederung der Fassade sind Zinkverkleidungen bis 50% der Fassadenfläche zulässig.
Holzhäuser in Blockholz-Naturstambauweise sind unzulässig.“
7. Bei Wohngebäuden sind gem. § 88 (1) 8 LBauO je Wohneinheit mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
8. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. § 17(2) LBauO bei Errichtung von Grund-stückseinfriedungen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, bei Wendeanlagen beträgt der Abstand 1,0 m.
Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

C) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen die Anfor-de-rungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Juli 2016, einzuhalten. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszu-führen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegel- bereich	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
	<i>Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherber- gungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches</i>	<i>Büroräume ¹⁾ und ähnliches</i>
III	35	30
IV	40	35

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Juli 2016, Tabelle 7 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Gleichung (33) der DIN 4109-2 mit dem Korrekturfaktor K_{AL} zu korrigieren.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.“

2. Zum Schutz gegen Gewerbelärmeinwirkungen dürfen offenbare Fenster von Aufenthaltsräumen nur an den dem Gewerbegebiet „Handwerkerhof“ abgewandten Fassaden angeordnet werden. Die von der Einschränkung betroffenen Fassaden / Fassadenteile sind in der Karte „Baugrenzen mit Überschreitung Immissionsrichtwert WA Tag (Abb. 1) und WA Nacht“ (Abb. 2) rot markiert.

D) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1) 20 BauGB

1. Hofflächen, Hauszufahrten und –zuwegungen und PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä..
2. Vor der Rodung oder dem Rückschnitt von Gehölzen bzw. der Entfernung von Vogelkästen oder dem Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch eine Fledermaus kundige Person durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.
Werden Sommerquartiere oder winterschlafende Fledermäuse angetroffen, ist ein zeitlicher Aufschub der Rodungs- oder Abrissmaßnahme erforderlich oder eine Befreiung mit entsprechender Verpflichtung der fachgerechten Betreuung der gefundenen Tiere anzustreben.
3. Die Rodung von Gehölzen und die Räumung der Baufelder muss außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.
4. Für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken gilt:
 - Erdböschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und ab einer Höhe von jeweils max. 2,0 m durch $\geq 0,5$ m breite Bermen zu staffeln
 - Stützmauern ab 1,5 m Höhe und 3 m² Ansichtsfläche sind durch nach oben wachsende oder nach unten hängende Pflanzen (mind. 1 Pfl. je lfm) flächig zu begrünen.
 Ausnahmen gelten bei Fels oder vergleichbaren Verhältnissen.
Abgrabungen zur Straße „Schweicher Straße“ sind grundsätzlich unzulässig.

E) Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1), 25 BauGB

1. Die im Bebauungsplan zum Erhalt gekennzeichneten Bäume bzw. die Gehölze innerhalb der zum Gehölzerhalt ausgewiesenen privaten Grünfläche sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Die Gehölze sind während der Bauarbeiten entsprechend der einschlägigen DIN-Normen gegen Verlust oder Beeinträchtigung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu schützen. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode standortnah einfacher Ersatz anzupflanzen.
2. Auf den im B-Plan zum Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten (Verschiebung von +/- 3 m möglich) ist in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes, mind. ein Laubbaum 2. Ordnung (auch Zierarten) oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten anzupflanzen. Die Bäume sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher Ersatz (Laub- oder Obstbaum) anzupflanzen.

Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.

1.1 Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1

Auf der unbebauten innerstädtischen Fläche (Gem. Issel, Flur 4, Flst. 499/353 tw. und 349/1) am Merzbach sind folgende Maßnahmen (Detailbeschreibung siehe Begründung zum B-Plan) umzusetzen:

⇒ Fachgerechte Anpflanzung und Sicherung von 6 Stk hochstämmigen Obstbäumen oder Wildobstbäumen, von 4 Stk Vogelkirschen und von 5-6 Strauchhecken-Segmenten,

⇒ Extensive Nutzung der gehölzfreie Fläche als Wiese oder Weide.

Die Maßnahmen sind von der Stadt als Planungsträgerin VOR Rodung der Gehölze im Plangebiet "Zur Kiesgrube" umzusetzen.

Die formal-rechtliche, dauerhafte Sicherung der Flächen und Maßnahmen ist durch Vertrag, Baulast oder Grundbucheintrag nachzuweisen.

1.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen A 1

Im Zuge der Renaturierung des Merzbach ist auf Gem. Issel, Flur 4, Flst. 499/353 tw. folgende Maßnahmen umzusetzen:

⇒ Fachgerechte Anpflanzung und Sicherung von 4-5 Stk bachbegleitenden Uferbäumen

Die Maßnahme ist von der Stadt als Planungsträgerin nach Fertigstellung der Bachrenaturierung umzusetzen.

Die formal-rechtliche, dauerhafte Sicherung der Maßnahme ist durch Vertrag, Baulast oder Grundbucheintrag nachzuweisen.

2.1 Bei allen Gehölzpflanzungen sind die §§ 44 bis 47 LNRG und die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten.

2.2 Während der Bauarbeiten sind vorhandene oder neu angepflanzte Gehölzen mitsamt Stamm, Krone und Wurzelwerk fachgerecht zu schützen.

2.3 Für die Gestaltung der Grün- und Freiflächen können folgende Arten verwendet werden:

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Roskastanie), Aesculus x carnea (Scharlach-Roskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Marone), Fraxinus excelsior (Esche), Ginkgo biloba (Ginkgo), Juglans regia (Walnuss), Maulbeerbaum (Morus alba oder Morus nigra), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung

Acer negundo (Eschen-Ahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Corylus columna (Baumhasel), Koeleria paniculata (Blasenbesche), Paulownia tomentosa (Blauglockenbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Sophora japonica (Schnurbaum), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Bäume 3. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn), Acer palmatum (Fächer-Ahorn), Magnolia stellata (Stern-Magnolie), Malus – in Sorten (Zier-Äpfel), Mespilus germanica (Mispel), Nothofagus antarctica (Scheimbuche), Prunus cerasifera (Kirsch-Pflaume), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling)

Strauchpflanzungen / Hecken

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Ligustrum Vulgare (Liguster), Ribes sanguineum (blutjohannisbeere), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) u. ä.

Tafelobstbäume

Sorten s. <http://www.streuobstsortengarten-rlp.de/pages/download/Hochobst.pdf>

Wildobstbäume
Castanea sativa (Ess-Kastanie), Cornus mas (Kornelkirsche), Cydonia oblonga (Quitte), Mespilus germanica (Mispel), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Juglans regia (Echte Walnuss), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis)
Wand- bzw. Mauerbegrünung
Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Clematis montana – in Sorten (Waldrebe), Hedera helix (Efeu), Jasminum nudiflorum (Winterjasmin), Parthenocissus tricuspidata oder P. quinquefolia (Wilder Wein), Polygonum aubertii (Knöterich), Rosa spec. (Kletterrosen), Vitis vinifera (Hausrebe)

3. Das Plangebiet liegt gem. Radonprognosekarte des LGB RLP (Jan. 2015) innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für jede Baufläche empfehlenswert. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:
 - Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
 - Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
 - Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
 - Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
 - Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
 - Abgeschlossene Treppenhäuser
4. Grund- und Oberflächenwasserbehandlung
 - a) Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben des abgestimmten Entwässerungskonzeptes i.V.m. den Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung. Der wasserwirtschaftliche Nachweis ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen.
 Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen / Anregungen / Auflagen der Wasserwirtschaft:
 - Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich zur Verdunstung gebracht oder zurückgehalten werden. Möglich ist eine Rückhaltung mit Verdunstung in offenen Teichen oder eine Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhalteteilvolumen mit gedrosseltem Ablauf. Die Bemessung sollte für mind. 50 l/m² befestigter Fläche ausgelegt sein. Jede dieser Rückhaltungsmöglichkeiten sollte über einen gedrosselten Grundablass (Menge gem. Vorgaben der VG-Werken – mind. aber 0,2 l/sec) verfügen. Das benötigte Rückhalteteilvolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen. Überschüssiges Wasser ist per Notüberlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten.
 - Ein Anschluss von Grunddrainagen und Außengebietswasser an die öffentliche Kanalisation ist nach rechtlicher Vorgabe nicht zulässig.
 - Das Satzungsgebiet ist nicht hochwasserfrei. Es befindet sich tlw. innerhalb des durch Überschwemmung gefährdeten Gebietes der Mosel. Es wird empfohlen, auf eine Unterkellerung zu verzichten oder alle Gebäudeteile mit Erdanschluss durch geeignete Maßnahmen gegen drückendes Wasser zu schützen.
 - Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem Überlauf zu versehen und an die bereitgestellten öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
 - b) Bezüglich der Anschlussmöglichkeiten der Kellergeschosse ist ggfs. der Einsatz einer privaten Hebeanlage für die Schmutzwasserentsorgung des Kellers erforderlich.

5. Im Rahmen der Ausführung der Erschließungsstraßen können folgende Bedingungen auftreten, die im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern verhandelt werden können:
- Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder etc.
 - Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen, Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel sowie die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen können in Privatgrundstücke hineinragen.
 - Unter Umständen werden Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um erforderliche Sicherheitsabstände einhalten zu können und durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.
- Die Beanspruchung privater Grundstücksteile ist zu dulden. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.
- 6.1 Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrundgutachten (inkl. Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten für jede Baustelle empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.
- 6.2 Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
7. Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.
8. Unter Umständen werden Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um erforderliche Sicherheitsabstände einhalten zu können und durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.
9. Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.
10. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde-Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen

Ausfertigungsvermerk

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Stadtrates Schweich war, übereinstimmt.

Schweich,24.05.2017


Lars Rieger
(Stadtbürgermeister)



BearbeiterIn

Städtebau
Stadtplaner
Hans-Peter Stolz
Rioler Weg 6 – 54340 Longuich
0160/8448446 - stolz.longuich@t-online.de

Umweltbelange
Högner Landschaftsarchitektur
Landschaftsarchitektin Margit Högner
Weinbergstr. 14 - 54518 Minheim
06507/992288 - info@hoegner-la.de

Longuich, 03.07.2017

Minheim, 03.07.2017



Hans-Peter Stolz, Stadtplaner

h ö g n e r .

högner landschaftsarchitektur
54518 minheim, weinbergstr. 14

Margit Högner, Landschaftsarchitektin